99088050034000, 99088050034000

Grundschule: Aufnahme anmelden

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/120958696/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088050034000, 99088050034000
Leistungsbezeichnung I	Grundschule: Aufnahme anmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Aufnahme (034)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V15P43/format/xsl/part/S?oi=4syFzzaSWd&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulPflVMV2021V1P1 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulDSVMV2020rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V15P43/format/xsl/part/S?oi=4syFzzaSWd&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulPflVMV2021V1P1 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulDSVMV2020rahmen
Teaser	Melden Sie Ihr Kind termingerecht an der örtlich zuständigen Grundschule oder an einer Schule in freier Trägerschaft an.
Volltext	Die Grundschule in Mecklenburg-Vorpommern umfasst die Jahrgangsstufen eins bis vier. Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden am 01. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig. Die Anmeldung in der Grundschule muss in der Regel bis Ende der Anmeldefrist erfolgen. Der konkrete Anmeldetermin wird durch den Schulträger öffentlich bekannt gemacht. Die zuständige Grundschule kann der jeweiligen Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen entnommen werden. Sofern für einen Wohnsitz deckungsgleiche Schuleinzugsbereiche festgelegt wurden, kann das Kind an der Schule seiner Wahl angemeldet werden. Der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern ist vorzulegen. Sollte eine Impfung gegen Masern aus medizinischen Gründen nicht möglich sein, wird ein entsprechender Nachweis benötigt.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde des Kindes im Original

Modul	Sachverhalt
	• Personalausweis zur Identitätsfeststellung • Ggf. Nachweis über bestehendes alleiniges Sorgerecht • Ggf. Vollmacht und Kopie des Personalausweises des*der Erziehungsberechtigten, der*die nicht persönlich zur Anmeldung erscheinen kann • Impfpass oder ärztliche Bescheinigung (Masernschutz) • Schreiben des Schulträgers zur Schulanmeldung • Nachweis über die Schuleingangsuntersuchung • Nachweis zum Entwicklungsstand des Kindes von der Kindertageseinrichtung
Voraussetzungen	• Vor der Aufnahme in die Schule sind Sie verpflichtet, Ihr Kind schulärztlich untersuchen zu lassen. • Der Nachweis zum Entwicklungsstand von der Kindertageseinrichtung und der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung sind vorzulegen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder termingerecht an der örtlich zuständigen Grundschule oder einer Schule in freier Trägerschaft an. Die genauen Termine für die Anmeldung werden durch den Schulträger bekannt gegeben (z. B. per Aushang in der Kindertageseinrichtung, über das Internet oder Pressemitteilungen). Bei der Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten über Termine in Vorbereitung der Einschulung informiert. Wichtig ist auch, dass die Entwicklungsberichte aus der Kindertageseinrichtung an die aufnehmende Grundschule weitergegeben werden. Diese Datenübergabe bedarf der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. In der Elternunterrichtung finden Sie das Einwilligungs-Formular und erläuternde Informationen. Sofern keine Aufnahmekapazität vorhanden ist und nur eine Aufnahme an der Zweitwunschschule erfolgen kann, erlässt die Schulleitung einen Aufnahmebescheid, in dem lediglich die Aufnahme an der Zweitwunschschule verfügt wird. Die Aufnahme an der Zweitwunschschule bedeutet die Ablehnung an der

Modul	Sachverhalt
	Erstwunschschule. Hiergegen eingelegte Widersprüche bearbeitet das Staatliche Schulamt. Besteht auch an der Zweitwunschschule keine Aufnahmekapazität oder haben Erziehungsberechtigte keinen Zweitwunsch angegeben, wird im Staatlichen Schulamt das Zuweisungsverfahren eingeleitet. Das Staatliche Schulamt prüft, an welcher Schule noch eine Aufnahmekapazität vorhanden ist, die in zumutbarer Nähe des/der Schüler/in liegt. Vor der beabsichtigten Zuweisung werden die Erziehungsberechtigten angehört. Die Anhörungsfrist sollte dabei unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten 10 Tage nicht unterschreiten. Kommt das Staatliche Schulamt zu der Auffassung, dass kein Härtefall vorliegt und die Schulleitung dies aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Wunschschule im Rahmen der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigen konnte, erfolgt die Zuweisung durch Bescheid. Die gegen die Zuweisungsbescheide eingelegten Widersprüche bearbeitet das Staatliche Schulamt.
Bearbeitungsdauer	24-26 Wochen (Mitte Oktober/Mitte November bis Ende April) Oder Schulplatzzuweisungen sind erst nach Beendigung aller Schuleingangsuntersuchungen durch das zuständige Gesundheitsamt und aller entsprechenden individuellen Zuweisungen (Beispiel: DFK) möglich.
Frist	Der konkrete Anmeldetermin wird durch den Schulträger öffentlich bekannt gemacht.
weiterführende Informationen	https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/schularten/grundschule/einschulung/ https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/schularten/grundschule/einschulung/
Hinweise	Falsche oder unvollständige Angaben zum schulpflichtigen Kind oder den sorgeberechtigten Personen führen zu einer Verzögerung der Schulaufnahme. Insbesondere falsche Angaben zum ständigen Wohnsitz können dazu führen, dass über die Schulaufnahme neu entschieden wird.
Rechtsbehelf	Gegen die Zuweisungsbescheide der Schule oder des

Modul	Sachverhalt
	Staatlichen Schulamtes können Sie Widerspruch einlegen.
Kurztext	• Aufnahme an einer Grundschule anmelden • Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, werden zum 1. August des gleichen Jahres schulpflichtig und müssen eingeschult werden • Anmeldung bis zum Tag/Monat des Vorjahres • Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Schule
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	• Schulleitung der zuständigen Schule oder • bei einem zentralen Anmeldeverfahren: das Schulverwaltungsamt des jeweiligen Schulträgers
Formulare	
Ursprungsportal	Elementary school: Register for admission, Grundschule: Aufnahme anmelden